

Gemeinde Kriens

Bebauungsplan Sportzentrum Kleinfeld Kriens

Parzelle Nr. 237

Sonderbauvorschriften

16.12.2015



Planverfasser

ARCHITEKTURBÜRO IWAN BÜHLER GMBH
Geissensteinring 41, 6005 Luzern

Vorprüfung vom

30.Juni 2015

1. Lesung Einwohnerrat vom

Öffentliche Auflage

vom

bis

Vom Einwohnerrat beschlossen am

Der Einwohnerratspräsident

Der Gemeindegeschreiber

Thomas Lammer

Guido Solari

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr.

vom

Datum

Unterschrift

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck
Art. 2	Perimeter
Art. 3	Bestandteile des Bebauungsplans
Art. 4	Rechtsgrundlage

II Bebauung

Art. 5	Nutzungen
Art. 6	Baubereich
Art. 7	Dachgestaltung

III Erschliessung

Art. 8	Ver- und Entsorgung
Art. 9	Vorzone
Art. 10	Erschliessung Spielbetrieb
Art. 11	Abstellflächen Zweiradverkehr
Art. 12	Freiräume
Art. 13	Energie

IV Schlussbestimmungen

Art. 14	Ausnahmen
Art. 15	Inkrafttreten

Gestützt auf § 17 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) sowie des Zonenplans der Gemeinde Kriens erlässt die Gemeinde Kriens den Bebauungsplan Sportzentrum Kleinfeld Kriens mit den folgenden Vorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Zweck

Der Bebauungsplan "Sportzentrum Kleinfeld Kriens" bezweckt die Sicherung und Ermöglichung eines Stadions mit Mantelnutzungen gemäss Konzept "Sportzentrum Kleinfeld Kriens" vom 19.10.2015 des Architekturbüros Iwan Bühler GmbH.

Art. 2
Perimeter

Der Bebauungsplan gilt für den im Situationsplan 1:500 gekennzeichneten Perimeter. Planelemente ausserhalb des Perimeters haben orientierenden Charakter.

Art. 3
Bestandteile des
Bebauungsplans

¹ Verbindliche Bestandteile des Bebauungsplans sind:
Situationsplan 1:500
Sonderbauvorschriften

² Orientierende Bestandteile des Bebauungsplans sind:
Modell 1:500
Planungsbericht
Vorprojekt
SFL Katalog

Art. 4
Rechtsgrundlage

¹ Soweit in den Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Kriens und des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG).

² Die Gemeinde kann unwesentliche Abweichungen vom Bebauungsplan bewilligen, wenn mit der Abweichung keine Mehrausnutzung verbunden ist und die Abweichung zu einer gesamthaft besseren Lösung führt.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, unter vorheriger Bekanntgabe an den Gesuchsteller und auf Kosten der Gesuchsteller Sachverständige als neutrale Fachleute beizuziehen. Dem Fachgremium gemäss Art.56 BZR ist vorbehalten, den Bebauungsplan zu beurteilen.

II. Bebauung

Art. 5
Nutzungen

Der Perimeter beinhaltet laut Bau- und Zonenreglement und Zonenplan die Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SpF) ES III (mit Ordnungsnummer 45) sowie die Wohn- und Arbeitszone E Kleinfeld (WAr-E) mit der Lärmempfindlichkeitsstufe III. Die in der Zone WAr-E zulässigen Nutzungen sind in den Ergänzungen zu Art. 7 „Grundmasse Bauzonen“ beschrieben. Zulässige Nutzungen sind:

Stadionanlage mit Spielfeld
Tribünengebäude mit Mantelnutzung
Sportschule
Verkaufsgeschäfte, die mit dem Sport in Verbindung stehen
Unterirdische Einstellhallen

Art. 6
Baubereich

¹ Der Hochbau ist nur innerhalb des Baubereiches „Tribünengebäude mit Mantelnutzung“ gemäss Situationsplan zulässig.
Dachvorsprünge, Balkone, Veranden, Erker, Treppen etc. gemäss §120 Abs. 3 der weiter geltenden älteren Bestimmungen des PBG (Anhang zum PBG) dürfen die Baubereichsbegrenzungen um 1 m überragen.

² In dem Baubereich „Stadionanlage mit Spielfeld“ sind eingeschossige Kleinbauten, zusätzliche Infrastrukturbauten wie z.B. Kassenhäuschen, Kiosk, WC-Anlagen und gedeckte Gegentribüne, sowie unterirdische Parkieranlagen zulässig. Infrastrukturbauten, die im Zusammenhang mit der Stadionnutzung stehen, können in Einzelfällen auch im Betrachtungsperimeter genehmigt werden.

³ Die bestehende Spielfeldbeleuchtung kann entweder erhalten- oder gemäss den Auflagen des SFL Stadionkataloges erneuert werden.

⁴ Zuschaueranlagen sind gemäss SFL Stadionkatalog Pkt.3 mit einer mindestens 2.50m hohen Einfriedung weiträumig abzuschliessen und sind von dem im PBG Art.126 der weiter geltenden älteren Bestimmungen (Anhang zum PBG) definierten Grenzabstand ausgenommen.

⁵ Aufgrund des bereits unterschrittenen Mindestabstandes bestehender baulicher Anlagen zu der im BZR Art.25 beschriebenen geschützten Hecke, unterliegt ein Neubau ebenfalls nicht diesem Reglement.

Art. 7
Dachgestaltung

Zulässig sind Flachdächer oder geneigte Dächer.
Die Ausgestaltung und Nutzung der Dachfläche ist dem BZR Art.35 Absatz 1 zu entnehmen. Demnach sind gemäss BZR die Dachflächen zu begrünen oder energetisch zu nutzen. Wenn Dachflächen als 5. Fassade erhöhten architektonischen Anforderungen entsprechen, kann von der Regel abgewichen werden.

III. Erschliessung

Art. 8
Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Neubaus Sportzentrum Kleinfeld erfolgt auf der Westseite.

Art. 9
Vorzone

Die Vorzone generiert öffentliche Parkplätze sowie ggfs. Einfahrten zu unterirdischen Parkgaragen und wird über die Horwerstrasse erschlossen.
Die im Situationsplan gekennzeichneten Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten. Im Bedarfsfall kann die Vorzone für den Spielbetrieb reserviert werden.

Art.10
Erschliessung Spielbetrieb Die Beförderung der Gästefans erfolgt über die Schlundstrasse und erschliesst das Stadiongelände Süd-Westseitig. Die Gäste der Heimmannschaft erreichen das Stadion über die Horwerstrasse und die Vorzone.

Art.11
Abstellflächen Zweiradverkehr Die Abstellflächen für den Zweiradverkehr werden vor dem Stadiongebäude westseitig angeordnet.

Art. 12
Freiräume Von den Abgrenzungen der Verkehrsbereiche und Freiräume kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens abgewichen werden. Insbesondere sind die Sicherheitsanforderungen, sowie die Infrastruktur der Swiss Football League im Rahmen des Bauprojektes umzusetzen.
Dem Fachgremium gemäss Art.56 BZR ist vorbehalten, den Bebauungsplan zu beurteilen.

Art. 13
Energie Das Tribünengebäude mit Mantelnutzung ist mindestens im Minergie-Standard zu bauen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14
Ausnahmen Der Gemeinderat kann im Sinne von Art. 37 PBG geringfügige Abweichungen zu den Vorschriften des Bebauungsplanes bewilligen, wenn die Abweichungen gesamthaft zu einer mindestens gleichwertigen Lösung führen.

Art. 15
Inkrafttreten Der Bebauungsplan Sportzentrum Kleinfeld Kriens tritt nach der Beschlussfassung im Einwohnerrat und der anschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.